



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mein erstes Dienstjahr als Regierungspräsident der Oberpfalz ist zu Ende gegangen. Ich habe mich mit den vielfältigen Gegebenheiten, den Vorzügen und auch den Problemen der Oberpfalz vertraut gemacht. Sie, die Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserem Regierungsbezirk haben mich freundlich aufgenommen, wofür ich mich herzlich bedanke.

Wir alle haben mit dem Jahr 2005 markante Monate erlebt. Beginnend in den Weihnachtstagen 2004, als die verheerende Tsunami-Flut in Ostasien zur Katastrophe wurde. Auch Familien aus Bayern und der Oberpfalz wurden von dem grausamen Geschehen getroffen. Der Unglückswelle folgte aber auch eine Welle von Hilfsbereitschaft – weltweit und auch bei uns. Schüler sammelten ebenso Geld wie große Hilfsorganisationen. Mediziner, THW und Feuerwehrleute aus der Oberpfalz waren hilfreich vor Ort. Das Unglück geschah weit weg, aber die Betroffenheit war ganz nah. Allen, die damals geholfen haben, danke ich ganz herzlich.

Mit einem Großereignis geht das Jahr 2005 für die Katholische Kirche in Deutschland, für den Freistaat Bayern und unsere Oberpfalz, für die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling in die Geschichte als ein besonderes Jahr ein.

Nach dem unvergessenen, weltweit respektierten und anerkannten Papst Johannes Paul II., ohne den die Auflösung des kommunistischen Herrschaftssystems und damit unsere Wiedervereinigung schwerlich möglich gewesen wären, wählte das Kardinalskollegium einen Bayern, einen Oberpfälzer zum Papst. Wir haben uns über die Wahl Benedikts XVI. gefreut. Eine spontane Feier im überfüllten Regensburger Dom hat diese Freude zur Begeisterung entwickelt.

Das Jahr 2005 hat uns auch wichtige Veränderungen in Berlin gebracht, die vorzeitige Bundestagswahl, das Wahlergebnis mit der Großen Koalition und zum ersten Mal eine Frau im Amt des Bundeskanzlers. Riesige Aufgaben warten auf die neue Bundesregierung und schwierige Zeiten mit wohl einschneidenden Maßnahmen auf uns alle. Die Zukunft wird nicht einfach werden. Dennoch müssen wir sie meistern, wenn wir die Zukunft von uns allen und natürlich in besonderer Weise die unserer Jugend nicht verspielen wollen. Nur noch Lasten zu vererben, muss auch angesichts der demografischen Entwicklung in eine Sackgasse führen.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Rahmen der Verwaltungsreform auch die sieben Bezirksregierungen neu aufgestellt. Ein Viertel aller Planstellen – das sind rund 1000 – muss abgebaut werden und bis auf

rund 250 Stellen ist das bereits geschehen. Die Bezirksregierungen, die ja die Aufgaben und Zuständigkeiten fast aller Ressorts der Bayerischen Staatsregierung wahrnehmen, koordinieren und bündeln, waren 2005 in der inneren Umplanung. Die Verwaltungsreform dieses Jahres hat die Regierungen in ihrem Bestand und ihren Funktionen bestätigt. Durch einige Änderungen der Organisationsstrukturen wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Rolle der Regierungen noch wirkungsvoller zu spielen.

Ich danke allen unseren Partnern in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und den staatlichen und kommunalen Verwaltungen und Dienststellen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zwar gibt es leider viele, zu viele Bereiche, in denen unsere Region allein zu wenig verändern kann – allerdings sind unsere Möglichkeiten doch häufig größer, als viele meinen: Wir sollten uns nur ruhig einiges zutrauen, unsere Potenziale sind noch lange nicht erschöpft, ganz im Gegenteil. Wir müssen uns noch viel mehr bewusst machen, dass die Oberpfalz auf sehr vielen Feldern Spitzenpositionen einnimmt. Und vor allem darf sich die Oberpfalz nicht auseinanderdividieren lassen: Die Vielfalt unserer Region, ihre Besonderheiten und Stärken müssen sich ergänzen und gegenseitig stärken. Kooperation und Vernetzung zählen inzwischen in allen Lebens- und Aufgabenbereichen zu den wichtigsten Gestaltungsprinzipien.

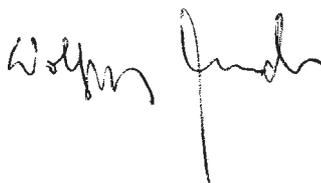
Die Zukunft braucht uns alle. Sie, die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Gewerkschaften, die Vereine und Verbände, die Kirchen und die Parteien, die öffentlichen Verwaltungen und die Medien, kurz jede oder jeden Einzelnen. Die vor uns liegenden Aufgaben sind so groß und ihre Lösung so schwierig, dass sie nur von allen gemeinsam bewältigt werden können. Niemand darf sich zurücklehnen und nur zuschauen. Dann – und nur dann – haben wir eine Chance, das erstrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Zukunft unseres Landes und seiner Menschen weit über die Gegenwart hinaus zu sichern und zu vererben.

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine glückliche, besinnliche Weihnachtszeit und für 2006 viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

Gott schütze die Oberpfalz!

Ihr



Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

61. Jg. Nr. 19 / 27. Dezember 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen vom 13. Dezember 2005 Az. 12-1444.3 CHA 3 90

Schulwesen

Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Auflösung der staatlichen Schule für Schwerhörige Nürnberg und die Errichtung eines staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in der Stadt Nürnberg Vom 22. Juni 2005 90

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung 91

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Gebührensatzung 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2005 94

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz 95

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ 95

**Bekanntmachung
über die Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Jugendhaus
Waldmünchen
vom 13. Dezember 2005**

Az. 12-1444.3 CHA 3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen hat am 01. August 2005 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen beschlossen. Diese Satzung bedarf wegen des Beitritts des Vereins „Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschland e.V.“ als neues Verbandmitglied der aufsichtlichen Genehmigung.

Die Regierung der Oberpfalz hat den Beitritt des Vereins „Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschland e.V.“ zum Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen mit Schreiben vom 14. November 2005 Az. 12-1444.3 CHA 3 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung und ihre Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 13. Dezember 2005
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Jugendhaus Waldmünchen“**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Zweckverband „Jugendhaus Waldmünchen“ folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Jugendhaus Waldmünchen“ vom 30. Mai 2000 (RABl S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
Als weiteres Mitglied gehört die Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V. dem Zweckverband an.
2. § 5 Ziffer 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:
Der Zweckverband hat in Waldmünchen unter Einbeziehung des Pflegerschlosses, der alten Jugendherberge, Teilen des Pfarrhofes und des alten Zollamtsgrundstückes eine Jugendbildungsstätte (Schlosshof 1), eine Jugendherberge (Schlosshof 3) und ein Pädagogisches Zentrum für Bildungsmaßnahmen aller Art (Böhmerstr. 28 und Hofgartenstr. 2) errichtet.
3. § 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
Die Betriebsträgerschaft für diese Einrichtungen wird der Jugendbildungsstätte Waldmünchen der KAB und CAJ gGmbH übertragen.
4. In § 8 Ziffer 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 sowie in § 13 Ziffer 3 wird die Bezeichnung „Katholische Arbeitnehmerbewegung Süddeutschlands e.V.“ in „Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e.V.“ geändert.
5. § 18 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Das gilt nur für den Grunderwerb, die Errichtung bzw. den Ausbau, die Einrichtung, die Erweiterung und die Unterhaltung (großer Bauunterhalt) der in § 5 Ziffer 1 Satz 2 genannten Aufgabebereiche und der dazugehörigen Gebäude, nicht dagegen für den Betrieb (einschließlich kleiner Bauunterhalt) der in § 5 Ziffer 1 Satz 2 genannten Einrichtungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Waldmünchen, 28. November 2005
Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen

Löffler
Verbandsvorsitzender

**Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und der Oberpfalz
über die Auflösung der staatlichen
Schule für Schwerhörige Nürnberg
und die Errichtung eines staatlichen
Förderzentrums, Förderschwerpunkt
Hören, in der Stadt Nürnberg
Vom 22. Juni 2005**

Auf Grund der Art. 26, 29 und 33 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S.

210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die staatliche Schule für Schwerhörige Nürnberg wird aufgelöst.

§ 2

- (1) In der Stadt Nürnberg wird ein staatliches Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, errichtet.
- (2) Das Förderzentrum umfasst
 - a) Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtung für den Förderschwerpunkt Hören gem. Art. 22 BayEUG
 - b) Klassen der Jahrgangsstufen 1 – 10 gem. Art. 20 Abs. 4 BayEUG (bei entsprechender Schülerzahl werden Mittlere-Reife-Klassen eingerichtet)
 - c) mobile sonderpädagogische Hilfe gem. Art. 22 BayEUG (einschließlich der Mitarbeit in der Frühförderstelle des Bezirks Mittelfranken)
 - d) Mobilen Sonderpädagogischen Dienst gem. Art. 21 BayEUG (einschließlich der Mitarbeit in der pädoaudiologischen Beratungsstelle und der Rehabilitationseinrichtung für cochlearimplantierte Kinder des Bezirks Mittelfranken).
- (3) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken
 - b) auf ein Teilgebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz, bestehend aus den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt i.d.OPf. sowie aus der kreisfreien Stadt Amberg.
- (4) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.
- (5) Träger des Schulaufwandes ist der Bezirk Mittelfranken nach Maßgabe einer mit dem Bezirk Oberpfalz auf der Basis des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken, von Oberbayern und der Oberpfalz vom 26. März / 25. April / 30. Mai 1974 über die Errichtung einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige mit Heim des Bezirks Mittelfranken in Nürnberg i.d.F. der Änderungsverordnung vom 18. September / 28. September / 17. Oktober 1990 außer Kraft.

Ansbach, 22. Juni 2005
Regierung von Mittelfranken

Inhofer
Regierungspräsident

Regensburg, 5. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Kunert
Regierungspräsident

Anmerkung:
Das ursprünglich zum Sprengel gehörende Teilgebiet des Regierungsbezirks Oberbayern wurde mit o.g. Änderungsverordnung aus dem Sprengel der Schule für Gehörlose und Schwerhörige ausgegliedert.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 7. Dezember 2005 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen sowie die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen werden nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 14. Dezember 2005
Zweckverband Müllverwertung
Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfWG - (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (RABl OPf. S 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2005 (RABl OPf. Nr. 15/2005, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angelieferte Abfälle übernimmt der Zweckverband nur, soweit diese nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Verbandsmitglieder sowie die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.“
3. In § 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und anschließend folgender Text eingefügt:
„sofern diese Abfälle nicht von der OVEG entsorgt werden.“
4. In § 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und anschließend folgender Text eingefügt:
„soweit nicht die OVEG die Entsorgung übernimmt.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Benutzungssatzung unter Berücksichtigung aller Änderungs-

satzungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekannt zu machen und dabei notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.“

Schwandorf, den 14. Dezember 2005
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

**Satzung
des Zweckverbandes
Müllverwertung Schwandorf
für die Benutzung seiner
Abfallentsorgungsanlagen**

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt und unterhält Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen an folgenden Orten des Verbandsgebietes:
 1. Umladestation Amberg in Amberg
 2. Umladestation Bayreuth in Bindlach (Landkreis Bayreuth)
 3. Umladestation Cham in Willmering (Landkreis Cham)
 4. Umladestation Kulmbach in Kulmbach
 5. Umladestation Neumarkt in Neumarkt i.d.OPf.
 6. Umladestation Regensburg in Regensburg
 7. Umladestation Straubing in Straubing
 8. Umladestation Weiden in Weiden i.d.OPf.
 9. Umladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
 10. Umladestation Landshut in Wörth a. d. Isar (ab 01.Juli 2006)
 11. Umschlagplatz auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth
 12. Umschlagplatz auf der Deponie Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
 13. Entladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
- (2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.

§ 2

Gegenstand der Benutzung

- (1) Der Zweckverband übernimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus den Gebieten der Verbandsmitglieder die zur thermischen Verwertung bestimmten Teile des Haus- und Sperrmülls sowie die nicht zur stofflichen Verwertung geeigneten Teile des Gewerbemülls an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladepätzen. Außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angelieferte Abfälle übernimmt der Zweckverband nur, soweit diese nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden. Für die Annahme von vorentwässertem Klärschlamm bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZMS und dem jeweiligen Verbandsmitglied. Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), sofern ZMS hierfür keine besonderen Annahmelmöglichkeiten anbietet oder Sonderregelungen trifft.
- (2) Die Anlieferer von Gewerbemüll sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Die Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebs-

personal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Der ZMS behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachtlichen Nachweis einer anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.

Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

Der ZMS kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.

Nicht behandlungsfähige Abfälle lässt der ZMS durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf deren Kosten entfernen.

§ 3

Benutzungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladepätzen anzuliefern.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und durch Anschlag bei der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 4

Gebührenpflicht

Für die Annahme von Abfällen, die von Direktanlieferern (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben, sofern diese Abfälle nicht von der OVEG entsorgt werden.

§ 5

Eigentumsübergang

Der angelieferte Müll geht mit der Übernahme durch den ZMS in dessen Eigentum über, soweit nicht die OVEG die Entsorgung übernimmt. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der ZMS ist jedoch nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

§ 6

Haftung des Zweckverbandes

Der ZMS haftet allen Anlieferern von Abfällen für Schäden, die ihnen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Haftung der Benutzer

Für Schäden, die dem ZMS bei oder infolge der Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Abfälle durch Dritte abliefern lassen.

§ 8

Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

- (1) Der ZMS kann die zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen

gen des ZMS oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung zu befolgen.

- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Zweckverbandspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.

§ 9

Bewehrungsvorschrift

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. der Ausschlussliste verstößt,
 2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 3. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 2),
 4. eine Einrichtung unbefugt betritt (§ 3 Abs. 3),
 5. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 4),
 6. den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 8).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (RABl S. 25). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich jeweils aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzungen.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Gebührensatzung

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 7. Dezember 2005 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf sowie die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf werden nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 14. Dezember 2005
Zweckverband Müllverwertung
Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. März 2001 (RABl OPf. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2005 (RABl OPf. Nr. 15/2005, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text eingefügt:
„sofern diese Abfälle nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgende neue Nr. 3. eingefügt:
„3. Kleinbus, Klein-Lkw oder Transporter (bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht) oder Pkw mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Lade-
fläche bis zu 4 m² pauschal 15,00 €.“
3. § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Soweit das mit der Pauschalgebühr nach den Nummern 2 oder 3 abgegoltene Gewicht erkennbar überschritten ist, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben. Dabei wird bei Anlieferungen bis 100 kg eine Pauschalgebühr von 10,00 € und bei Anlieferungen bis 120 kg eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung unter Berücksichtigung aller Änderungssatzungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekannt zu machen und dabei notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Schwandorf, den 14. Dezember 2005
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

§ 1

Gebührentatbestand

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr, sofern diese Abfälle nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer diese Abfälle zu einer der nachstehend genannten Einrichtungen anliefert oder anliefern lässt:

1. Umladestation Amberg
2. Umladestation Bayreuth
3. Umladestation Cham
4. Umladestation Kulmbach

5. Umladestation Neumarkt
 6. Umladestation Regensburg
 7. Umladestation Straubing
 8. Umladestation Weiden
 9. Umladestation Schwandorf
 10. Umladestation Landshut (ab 01.07.2006)
 11. Umschlagplatz auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth.
 12. Umschlagplatz auf der Deponie Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht und dem Heizwert (HW) der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt bei HW bis 16.000 kJ/kg		
je angefangene 10 kg		1,725 €
das sind	für 1 t	172,50 €
Die Gebühr beträgt bei HW größer 16.000 kJ/kg		
je angefangene 10 kg		2,025 €
das sind	für 1 t	202,50 €

- (2) Pauschalgebühren
- Für Kleinanlieferungen werden in der Regel folgende Pauschalgebühren erhoben:
- Für Anlieferungen mit
1. Pkw (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge pauschal 5,00 €
 2. Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä. oder Pkw mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2m² pauschal 10,00 €
 3. Kleinbus, Klein-Lkw oder Transporter (bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht) oder Pkw mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 4 m² pauschal 15,00 €

Soweit das mit der Pauschalgebühr nach den Nummern 2 oder 3 abgeholte Gewicht erkennbar überschritten ist, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben. Dabei wird bei Anlieferungen bis 100 kg eine Pauschalgebühr von 10,00 € und bei Anlieferungen bis 120 kg eine Pauschalgebühr von 15,00 € erhoben.

- (3) Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit der Anlieferung in der Einrichtung. Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitschnitte in einem Sammelgebührenbescheid festgesetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten *)

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2001 (RABl S. 13). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich jeweils aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzungen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl 2004 S. 3), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	115.800 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	0 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

114.200 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2003.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 Nr. 230-1512-R/St-Z-1-21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 15. Dezember 2005
Rettungszweckverband Regensburg

Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 17. November 2005 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 6. Dezember 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz

Gemäß Beschluss des Bezirkstages der Oberpfalz vom 17. November 2005 wird die Geschäftsordnung des Bezirkstages der Oberpfalz vom 09. März 2004, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.04.2005, wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 entfällt in der Klammer „Art. 6 AGBSHG“.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird „Medizinische Einrichtungen“ ersetzt durch „Sonderkrankenhäuser“.
3. In § 2 Abs. 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„4. Angelegenheiten der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“, soweit der Bezirk Oberpfalz als Gesellschafter Entscheidungen zu treffen hat und dafür nicht der Krankenhausausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig ist.“
4. Die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 2 Abs. 3 werden die neuen Nummern 5 und 6.
5. § 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Krankenhausausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Er ist der Werkausschuss des Eigenbetriebs „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“. Das Nähere regelt die Betriebssatzung. Darüber hinaus ist er zuständig für die vom Bezirk als Gesellschafter der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ nach § 12 Nr. 11, 12, 13, 15 und 18 des Gesellschaftsvertrags zu treffenden Entscheidungen.“
6. § 6 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:
„Die für die Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Bezirk außer dem Bezirkstagspräsidenten mit weiteren Bezirkstagsmitgliedern in Gremien und Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen vertreten ist.“

Regensburg, 6. Dezember 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 28. September 2005 beschlossene Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 12. Dezember 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

„Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“

Der Bezirk Oberpfalz erläßt aufgrund von Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2004 (GVBl 2004, S. 272) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

1. Die Fachklinik für forensische Psychiatrie in Regensburg, die Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg, die Fachklinik für Lungen- und Bronchialheilkunde in Parsberg und die Berufsfachschule für Krankenpflege in Regensburg sowie das der „Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ zur Nutzung überlassene Immobilienvermögen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt und als Sondervermögen des Bezirks Oberpfalz verwaltet.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“. Der Bezirk Oberpfalz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt vorläufig 2.836.000 €. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Fachklinik für forensische Psychiatrie in Regensburg:	2.000 €
Fachklinik in Parsberg:	244.000 €
Krankenpflegeschule in Regensburg:	4.000 €
Sonstiges Immobilienvermögen:	2.586.000 €

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe der Krankenhäuser des Eigenbetriebs ist es,
 - a) durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden und Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
 - b) Maßregeln nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Rahmen der Aufnahme der Krankenhäuser in den Strafvollstreckungsplan des Freistaates Bayern zu vollziehen,
 - c) Patienten nach den besonderen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes aufzunehmen und zu behandeln.
2. Die zu versorgenden Personen müssen untergebracht und gepflegt werden. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben,

- welche die Aufgaben der Krankenhäuser fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
3. Aufgabe der Berufsfachschule für Krankenpflege ist die Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern nach dem Gesetz über Berufe in der Krankenpflege.
 4. Das gesamte den Krankenhäusern, Pflegeheimen und der Krankenpflegeschule des Bezirks Oberpfalz dienende Immobilienvermögen einschließlich des der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ zur Nutzung überlassenen Immobilienvermögens ist Sondervermögen des Eigenbetriebs und wird von diesem verwaltet.
 5. Der Eigenbetrieb „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ ist Dienststelle für alle Beamten des bisherigen Eigenbetriebs „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“. Er kann sie nach den Bestimmungen des § 123 a BRRG der „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ gegen Kostenerstattung zuweisen.
 6. Die Krankenhäuser sowie die weiteren Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirk Oberpfalz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen. Der Bezirk Oberpfalz erhält bei Auflösung der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. die Werkleitung
2. der Werkausschuss
3. der Bezirkstag
4. der Bezirkstagspräsident

§ 4

Zuständigkeit der Werkleitung

1. Die Leitung des Eigenbetriebs obliegt der Werkleitung.
2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksorgane und der allgemeinen Verantwortung der leitenden Ärzte für die Gestaltung und Durchführung der medizinisch-fachlichen Maßnahmen (ärztliche Berufsausübung) ist die Werkleitung gegenüber allen Mitarbeitern und freiberuflich in den Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen Tätigen in betriebsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht weisungsbefugt. Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebs und ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Eigenbetriebs.
3. Die Werkleitung kann Beamte des Eigenbetriebs im Rahmen der gemäß Art. 74 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 BezO übertragenen Befugnisse auf Anforderung anderer Gesellschaften des Bezirks Oberpfalz gegen Kostenerstattung zuweisen.
4. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
 - a) Die selbständige, verantwortliche Leitung einschl. Organisation und Geschäftsführung
 - b) Personaleinsatz
 - c) Personalangelegenheiten, die durch Beschluss des Bezirkstags gemäß Art. 74 Abs. 3 S. 4 i.V. mit Art. 34 Abs. 2 BezO mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten auf die Werkleitung übertragen sind.

5. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen die Beschlüsse des Werkausschusses und des Bezirkstags verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Bezirkstag und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Krankenhäuser und weiteren Einrichtungen die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Ansonsten ist dem Ausschuss halbjährlich über die Entwicklung im Erfolgs- und Vermögensplan zu berichten.
2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Bezirkstags unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Werkleitung, der Bezirkstag oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind, insbesondere über:
 - a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Vermögenspläne, soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen;
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 € übersteigen;
 - c) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € überschreitet;
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan der Einrichtung genehmigt sind;
 - e) die Vergabe einzelner Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vermögenspläne, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt, mit Ausnahme von Baumaßnahmen
 - f) die Genehmigung von Baumaßnahmen innerhalb des Eigenbetriebs, die Gesamtkosten und deren Finanzierung, soweit der unter Buchst. e) genannte Gegenstandswert überschritten wird. Die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen obliegen der Werkleitung, soweit der Genehmigungsumfang nicht überschritten wird.
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt;
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt;
 - i) den Vorschlag an den Bezirkstag, die Jahresabschlüsse festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden
 - j) Berufung und Abberufung der leitenden Ärzte (Chefärzte) im Eigenbetrieb

§ 6

Zuständigkeit des Bezirkstags

1. Der Bezirkstag beschließt über
 - a) Feststellung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebs;
 - b) Erlass und Änderung der Betriebsatzung;
 - c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 - d) Bestellung und Abberufung der Werkleitung;
 - e) Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne;
 - f) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, Verwendung der Jahresgewinne, Behandlung der Jahresverluste sowie Entlastung der Werkleitung;

- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet.
- h) die Änderung der Rechtsform.

§ 7

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten

1. Der Bezirkstagspräsident ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bezirkstagspräsident erlässt anstelle des Bezirkstags und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt un-aufschiebbare Geschäfte für den Eigenbetrieb.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bezirkstagspräsidenten Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt den Bezirk in Angelegenheiten gemäß § 4 nach außen.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Krankenhäuser und der weiteren Einrichtungen oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“ durch den oder die Vertretungsberechtigten.
2. Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Krankenhäuser sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“ vom 28. Mai 2003 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Regensburg, 12. Dezember 2005
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident